

Rechtsordnung

Abschnitt	Inhalt	
	Stichwortverzeichnis	51
1	Allgemeines	53
2	Rechtsorgane und ihre Zuständigkeiten	54
3	Verfahrensvorschriften	55
4	Rechtswege und Rechtsmittel	57
5	Verfahrens- und Revisionsgründe, Wiederaufnahmeverfahren	59
6	Gebühren	60
7	Verfahrensordnung	60
8	Urteil	63
9	Verfahrenskosten	64
10	Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand	65

Stichwortverzeichnis

A	Ablehnung, Ablehnungsgesuch	3.2.1 ff
	Akteneinsicht	7.2
	Allgemeines	1
	Amtsenthörung	1.6
	Annahmeverweigerung	4.1.4
	Aufschiebende Wirkung	4.1.5
	Auslagen	9.2; 9.5
	Auslagenersatz für Zeugen	7.7.7
	Aussagen von Jugendlichen	7.4
	Ausschluss aus dem HTTV	1.6
B	Befangenheit	3.2; 7.7.1
	Beleg über die Einzahlung	4.3.2, 4.3.4
	Berufung	4.5.2
	Beweismittel	7.4
E	Einspruch	4.5.1
	Entzug von Strafvollzug durch Austritt	1.7
F	Fehlentscheidung	2.3
	Fehler von Verwaltungsorganen	1.8
	Form – und/oder fristgerecht	4.3.1
	Fristen für Rechtsmittel	4.5 ff
G	Gebühren	4.3.2; 6 ff
	Gesperrte Vereine	7.1.2
	Grundlage der Rechtsprechung	1.3
K	Kostenhaftung	9.1; 9.5
	Kostenzusammensetzung	9.2
L	Leichtere Fälle im Sinne der Strafordnung	1.10.3
M	Mündliche Verhandlung	7.5; 7.6 ff
O	Ordentliches Gericht	1.4
P	Proteste	4.4 ff
	Protokoll bei mündlicher Verhandlung	7.7.10

R	Rechtsanwälte / Rechtsbeistände	1.9
	Rechtsfall; Verpflichtung zur Bearbeitung	4.1.3
	Rechtsfälle aus einer Meisterschaftsrunde	4.1.1
	Rechtsfälle in anderen Sachen	4.1.2
	Rechtskraft	4.1.6
	Rechtsmittel, Voraussetzungen	4.2 ff
	Rechtsmittelfrist, Ablauf	4.1.3
	Rechtsorgane	3.1
	Rechtswege und Rechtsmittel	4; 4.1
	Revision	4.5.3; 5.2
	Rücküberweisung eines Falles	2.3
S	Selbstablehnung	3.2.1.2
	Spieleleiterurteile	8.4
	Stellungnahme der Verfahrensbeteiligten	7.3
	Stimmhaltung	3.1.2
	Strafbare Verstöße	1.5
U	Urteil	8 ff
V	Verfahrensbeteiligte	1.10.1 ff
	Verfahrensdauer	4.1.3
	Verfahrensfehler	5.1
	Verfahrenskosten	9 ff
	Verfahrensordnung	7 ff
	Verfahrensvorschriften	3 ff
	Verlust von Unterlagen	4.3.5
	Vernehmung der Parteien	7.7.4
	Verstöße	2.2.2 ff
	Verteiler eines Urteils	8.2
	Vollziehbarkeit	4.1.4; 4.1.5
W	Wiederaufnahmeverfahren	5 ff
	Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand	10 ff
Z	Zeugenaussagen	7.4; 7.7.1 ff
	Zuständigkeit der Berufungskammer	2.2.7 ff
	Zuständigkeit der Einspruchskammer	2.2.6 ff
	Zuständigkeit der Rechtsorgane	2 ff
	Zuständigkeit der Revisionskammer	2.2.8 ff
	Zuständigkeit des Verbandssportgerichtes	2.2.2 ff
	Zuständigkeit der Verwaltungsorgane	1.5
	Zustelladressat von Urteilen	8.2
	Zustellung / Zugang	4.1.4

1 Allgemeines

1.1 Alle Rechtsstreitigkeiten des HTTV werden von den Rechtsorganen des Verbandes unabhängig und in eigener Zuständigkeit, darüber hinaus vom Rechtsorgan des DTTB, entschieden. Streitigkeiten innerhalb eines Mitgliedsvereins sind keine Rechtsstreitigkeiten des HTTV, sofern nicht gegen Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen des HTTV verstoßen wird.

1.2 Der Rechtsordnung des HTTV unterstehen alle Mitglieder und Verbandsangehörige.

1.3 Grundlage für die Rechtsprechung sind alle vom DTTB, dem HTTV und dem LSB Hessen erlassenen Satzungen, Ordnungen und Regeln.

1.4 Alle aus dem Sport resultierenden Rechtsstreitigkeiten, die sich zwischen Mitgliedern, Verbandsangehörigen und Organen des HTTV ergeben, können vor ein ordentliches Gericht gebracht werden, wenn die Ziffern 17.3 bis 17.5 der Satzung beachtet wurden.

1.5 Die Verbandsangehörigen des HTTV haben das Recht und die Verbandsmitarbeiter des HTTV die Pflicht, sämtliche zu ihrer Kenntnis gelangten strafbaren Verstöße dem Vorsitzenden des Verbandssportgerichtes schriftlich zu melden.

1.6 Bei besonders schweren Verfehlungen im Sinne von 2.5.2 StO kann nur ein Rechtsorgan (mit Ausnahme der Spielleiter und des Vizepräsidenten Finanzen) Antrag auf Amtsenthebung oder Ausschluss aus dem HTTV beim Verbandsvorstand stellen.

1.7 Mitglieder oder Verbandsangehörige, die sich durch Austritt dem Strafvollzug entziehen, müssen sich bei Wiedereintritt der Strafe unterziehen. Ein anhängiges Verfahren ist durchzuführen, auch wenn sich der Beschuldigte durch Austritt dem Verfahren entzieht.

1.8 Nur für Fehler von zuständigen Verwaltungsorganen können Vereine, Abteilungen oder Spieler nicht verantwortlich gemacht werden, es sei denn, dass der Fehler auf falschen Angaben beruht, die durch die betreffenden Vereine, Abteilungen oder Spieler mit oder ohne Verschulden gemacht worden sind.

1.9 Rechtsanwälte oder Rechtsbeistände dürfen Mitglieder und Verbandsangehörige vertreten; ihre Bevollmächtigung ist nachzuweisen. Kosten einer solchen Vertretung hat – ohne Rücksicht auf den Ausgang des Verfahrens – der Vertretene zu tragen.

Rechtsanwälte und Rechtsbeistände müssen ausdrücklich angeben, ob sie zustellungsbevollmächtigt sind.

1.10 Definitionen

1.10.1 Verfahrensbeteiligte

1.10.1.1 Verfahrensbeteiligte sind die Mitglieder und Verbandsangehörigen, die einen Rechtsweg beschreiten oder Rechtsmittel einlegen oder die von einem Ausgang des Rechtsverfahrens

rens unmittelbar betroffen sein können sowie der Vorsitzende der Revisionskammer bei Entscheidungen nach 2.3 RO.

1.10.1.2 Der Vorsitzende kann sonstige Dritte an einem Verfahren beteiligen.

1.10.2 Vereine und TT-Abteilungen

Wird im Text der Satzung und der Ordnungen der Begriff Verein verwandt, gilt dies auch entsprechend für Tischtennis-Abteilungen.

1.10.3 Leichtere Fälle im Sinne der StO

Leichtere Fälle liegen nur dann vor, wenn sie in ganz erheblichem Umfang, der begründet werden muss, von einem Durchschnittsverstoß abweichen.

In diesen Fällen kann auch bei Verstößen nach StO 3 bis 5 auf eine Sperre verzichtet und nur eine Geldstrafe verhängt werden.

2 Rechtsorgane und ihre Zuständigkeiten

2.1 Innerhalb des HTTV bestehen folgende Rechtsorgane im Sinne der Rechtsordnung:

- die Spielleiter,
- das Verbandssportgericht,
- die Einspruchskammer,
- die Berufungskammer,
- die Revisionskammer,
- der Vizepräsident Finanzen.

2.2 Als Rechtsorgane sind zuständig:

2.2.1 Bei Protesten der Spielleiter als Rechtsorgan.

2.2.2 Bei Verstößen von Spielern, Vereinsmitarbeitern, Mannschaften, Vereinen oder Abteilungen, die innerhalb des Punktspielbetriebs oder der Pokalmeisterschaften begangen werden,

- nur bei Strafen nach 2.3.4 der StO der Spielleiter;
- bei allen anderen Strafen das Verbandssportgericht (die Spielleiter sind verpflichtet, alle Verstöße, die nicht vom Strafenkatalog in 2.3.4 StO erfasst sind, dem Vorsitzenden des Verbandssportgerichtes zu melden);

2.2.3 Bei Verstößen von Spielern, Vereinsmitarbeitern, Mannschaften, Vereinen oder Abteilungen in allen anderen Fällen sowie bei Verstößen außerhalb des Verbandsgebietes (Auswahlmannschaften u. ä.) das Verbandssportgericht;

2.2.4 Bei Verstößen von Verwaltungsorganen oder deren Mitgliedern das Verbandssportgericht;

2.2.5 Bei Nichtbeachtung finanzieller Verpflichtungen durch Vereine der Vizepräsident Finanzen;

2.2.6 Die Einspruchskammer ist zuständig als Einspruchsinstanz

2.2.6.1

- gegen Anordnungen und Ordnungsstrafen aller Spielleiter;
- gegen Anordnungen und Ordnungsstrafen der Verwaltungsorgane des Verbandes;
- gegen Urteile des Verbandssportgerichtes;

2.2.6.2

- gegen Entscheidungen über die Spielberechtigung;
- gegen Entscheidungen des Vizepräsidenten Finanzen gemäß RO 2.2.5.

2.2.7 Die Berufungskammer ist zuständig:

2.2.7.1 als Berufungsinstanz für Einspruchsurteile der Einspruchskammer;

2.2.8 Die Revisionskammer ist zuständig:

2.2.8.1 als Revisionsinstanz für Berufungsurteile der Berufungskammer;

2.2.8.2 als Einspruchsinstanz bei Wiederaufnahmeverfahren;

2.2.8.3 als letzte Instanz im HTTPV für alle Rechtsstreitfälle, die sich aus dem Sport ergeben.

2.3 Nach Kenntnisnahme einer offensichtlichen Fehlentscheidung (Auslegungs- bzw. Verfahrensfehler, Zuständigkeiten) hat der Vorsitzende der Revisionskammer das Recht, innerhalb von 3 Monaten den jeweiligen Fall unter Aufhebung der Entscheidung an die Vorinstanz mit Fristsetzung zur erneuten Verhandlung zurück zu überweisen; die Empfänger des Urteils sind hierüber zu informieren.

3 Verfahrensvorschriften

3.1

3.1.1 Die Rechtsorgane (mit Ausnahme der Spielleiter und des Vizepräsidenten Finanzen) bestimmen innerhalb von 14 Tagen nach ihrer Wahl einen der Beisitzer zum stellvertretenden Vorsitzenden. Diese Entscheidung ist im amtlichen Organ zu veröffentlichen.

3.1.2 Die Rechtsorgane entscheiden in einer Besetzung von 3 Mitgliedern durch Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

3.1.3 Kann ein Mitglied eines Rechtsorgans nicht mitwirken, beruft der Vorsitzende oder sein Vertreter aus dem Kreis der bisher am Verfahren nicht beteiligten Beisitzer des Verbandssportgerichtes ein Ersatzmitglied. Sind sowohl der Vorsitzende als auch sein Vertreter verhindert, gilt 3.2.4.3 entsprechend.

3.2 Befangenheit

3.2.1

3.2.1.1 Rechtsorgane und ihre Mitglieder können wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden. Wegen Besorgnis der Befangenheit findet die Ablehnung statt, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit zu rechtfertigen.

3.2.1.2 Das Ablehnungsrecht steht jedem Beteiligten zu. Gleichfalls hat der Vorsitzende des Verbandssportgerichtes ein Ablehnungsrecht für die auf allen Ebenen tätigen Spielleiter. Den Mitgliedern der Rechtsorgane steht zudem das Recht der Selbstablehnung zu.

3.2.2 Verfahren

3.2.2.1 Alle Ablehnungsgründe sind gleichzeitig vorzubringen, es sei denn, ein Ablehnungsgrund wird dem Beteiligten erst später bekannt.

3.2.2.2 Nach der Urteilsberatung bzw. einer schriftlichen Abfassung eines Urteils ist die Ablehnung nicht mehr zulässig.

3.2.2.3 Das Ablehnungsgesuch ist einzureichen bei:

- dem Vorsitzenden des Verbandssportgerichtes, wenn es sich gegen einen Spielleiter richtet;
- dem Vorsitzenden eines Rechtsorgans, wenn es sich gegen ein Mitglied dieses Rechtsorgans richtet;
- dem Vorsitzenden des nächsthöheren Rechtsorgans, wenn es sich gegen den Vorsitzenden eines Rechtsorgans richtet;
- dem Vorsitzenden des Ehrenrats, wenn es sich gegen den Vorsitzenden der Revisionskammer richtet.

Der Betroffene ist anzuhören.

3.2.2.4 Das Ablehnungsgesuch wird als unzulässig verworfen, wenn:

- es verspätet ist (3.2.2.1 und 3.2.2.2),
- eine Begründung nicht angegeben wird,
- durch die Ablehnung offensichtlich das Verfahren verschleppt oder im Verfahren fremde Zwecke verfolgt werden sollen.

3.2.2.5 Über die Verwerfung des Ablehnungsgesuchs einschließlich der Verwerfung nach 3.2.2.4 entscheidet der Vorsitzende, bei dem das Ablehnungsgesuch gemäß 3.2.2.3 einzureichen ist.

3.2.3 Rechtsmittel

Die Entscheidung, durch die die Ablehnung für begründet erklärt oder als unzulässig verworfen wird, ist nicht anfechtbar. Gegen die Entscheidung, durch die die Ablehnung als unbegründet zurückgewiesen wird, kann das nächsthöhere Rechtsorgan angerufen werden, das unanfechtbar entscheidet. Die Entscheidung des Vorsitzenden der Revisionskammer und des Ehrenrates ist nicht anfechtbar.

3.2.4

3.2.4.1 Ist ein Mitglied eines Rechtsorgans als befangen abgelehnt worden, so beruft der Vorsitzende des jeweiligen Rechtsorgans ein Ersatzmitglied aus dem Kreis der am bisherigen Verfahren nicht beteiligten Beisitzer des Verbandssportgerichts nach 3.1.

3.2.4.2 Ist ein Spielleiter als befangen abgelehnt, so ist an seiner Stelle ein anderer Spielleiter als zuständig zu bestimmen.

3.2.4.3 Im Falle der Befangenheit des Vorsitzenden wird der Ersatzbeisitzer vom Vorsitzenden der Revisionskammer, bei dessen Ablehnung vom Vorsitzenden des Ehrenrates bestimmt.

4 Rechtswege und Rechtsmittel

4.1 Im HTTV sind Protest und Antrag zulässige Rechtswege, Einspruch, Berufung und Revision zulässige Rechtsmittel.

4.1.1 Für Rechtsfälle, die aus dem Punktspielbetrieb oder den Pokalmeisterschaften resultieren:

- der Protest,
- der Antrag auf ein Verfahren bei dem Verbandssportgericht;
- der Einspruch,
- die Berufung,
- die Revision;

4.1.2 in allen anderen Fällen:

- der Antrag auf ein Verfahren bei dem Verbandssportgericht,
- der Einspruch,
- die Berufung,
- die Revision.

4.1.3 Alle Rechtsorgane sind verpflichtet, die aufgeführten Rechtswege und Rechtsmittel zu bearbeiten.

Ein Verfahren sollte in kürzester Frist, spätestens innerhalb von zwei 2 Monaten nach Zugang beim Rechtsorgan durch Urteil abgeschlossen werden.

4.1.4 Alle Entscheidungen werden mit dem Tag des Zugangs bei dem Verfahrensbeteiligten vollziehbar. Im Fall einer Annahmeverweigerung gilt die Entscheidung gleichwohl als zugegangen.

4.1.5 Die Einlegung eines Rechtsmittels hat keine aufschiebende Wirkung. Der Vorsitzende des Rechtsorgans, bei dem ein Rechtsmittel eingelegt worden ist, kann jedoch die Vollziehbarkeit einer angegriffenen Entscheidung bis zur endgültigen Entscheidung des Rechtsorgans aussetzen, wenn das Rechtsmittel nach vorläufiger Prüfung begründete Aussicht auf Erfolg hat; die Entscheidung ist unanfechtbar.

4.1.6 Eine Entscheidung ist rechtskräftig, wenn sie nicht mehr mit einem Rechtsmittel angegriffen werden kann.

4.2 Recht zur Beschreitung eines Rechtsweges und Einlegung eines Rechtsmittels

Zur Beschreitung des Rechtsweges sind alle Mitglieder berechtigt, zur Einlegung eines Rechtsmittels alle Mitglieder und Verbandsangehörigen, die durch die angegriffene Entscheidung benachteiligt sind.

4.3 Sämtliche Rechtswege und Rechtsmittel müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

4.3.1 Sie müssen fristgerecht und schriftlich unter Beifügung der Entscheidung der Vorinstanz beim zuständigen Rechtsorgan vorliegen.

4.3.2 Die Einzahlung der Gebühren, Geldstrafen oder Verfahrenskosten innerhalb der in 4.4.4 bzw. 4.5 vorgesehenen Fristen ist Zulässigkeitsvoraussetzung für dieses Verfahren. Den Nachweis der fristgerechten Einzahlung hat der Rechtsweg-/Rechtsmittelführer zu erbringen.

4.3.3 Sie müssen eine ausführliche Schilderung der betreffenden Vorgänge und die Protest-/Antrags- (bzw. Einspruchs- oder Berufungs- oder Revisions-) gründe enthalten (Beweismittel sind beizufügen).

Auf begründeten Antrag des Rechtsweg-/Rechtsmittelführers kann der Vorsitzende des angerufenen Rechtsorgans die Frist zur Begründung des Rechtswegs/Rechtsmittels um maximal zwei Wochen verlängern.

4.3.4 Die Beschreitung des Rechtswegs/die Einlegung des Rechtsmittel ist formgerecht, wenn

- die Zusendung per Einschreiben oder
- die persönliche Übergabe mit Empfangsbestätigung

an ein Mitglied des zuständigen Rechtsorgans erfolgt ist und eine Begründung beigefügt sowie der Nachweis der Einzahlung der Gebühren und Strafen vorgelegt worden ist (4.3.1 und 4.3.2 ist zu beachten).

4.3.5 Der Verlust von Unterlagen, die nicht per Einschreiben versandt wurden, geht zu Lasten des jeweiligen Verfahrensbeteiligten.

4.3.6 Bei Nichteinhaltung der Formvorschriften und/oder Frist erfolgt eine kostenpflichtige Abweisung unter Rückzahlung der Gebühr durch den Vorsitzenden des Rechtsorgans bzw. den Spielleiter. Gegen die Abweisung ist kein Rechtsmittel möglich.

4.4 Proteste

Ein Protest ist gemäß WO A 19.1 auf dem Spielberichtsformular – ggf. auf der Rückseite – einzulegen. Bei der Spielberichtserfassung in click-TT ist im Bemerkungsfeld ausschließlich der Hinweis, dass Protest eingelegt wurde, anzubringen.

4.4.1 Der Protest auf dem Spielberichtsbogen entbindet jedoch nicht von den Voraussetzungen zur Beschreitung des Rechtswegs gemäß 4.3 innerhalb von 7 Tagen.

4.5 Fristen für Rechtsmittel

Die Frist zur Einlegung eines Rechtsmittels beginnt am Tag des Zugangs der Entscheidung.

4.5.1 Einsprüche:

innerhalb von 14 Tagen einzulegen;

4.5.2 Berufungen:

innerhalb von 14 Tagen einzulegen;

4.5.3 Revisionen:

innerhalb von 14 Tagen einzulegen.

5 Verfahrens- und Revisionsgründe, Wiederaufnahmeverfahren

5.1 Bei nachgewiesenem Verfahrensfehler wird das Verfahren durch den Vorsitzenden des angerufenen Rechtsorgans an die Vorinstanz zurückverwiesen.

5.2 Eine Revision kann nur darauf gestützt werden, dass die Entscheidung auf einer Verletzung der Rechts- und Strafordnung des HTTV beruht. Neues Tatsachenmaterial darf von den Parteien nicht mehr vorgetragen werden.

5.3 Ein Wiederaufnahmeverfahren eines rechtskräftig entschiedenen Verfahrens ist nur dann zulässig, wenn die Voraussetzungen der entsprechend anzuwendenden Vorschriften des § 359, Ziffer 1, 2 und 5 StPO oder des § 362, Ziffer 1, 2 und 4 StPO vorliegen.

Wiederaufnahmeverfahren sind nur innerhalb von 30 Tagen nach Rechtskraft des Urteils zulässig.

Durch den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens wird die Vollstreckung des Urteils nicht gehemmt.

5.4 Über die Durchführung eines Wiederaufnahmeverfahrens entscheidet die Rechtsinstanz, deren Urteil angefochten wird.

5.5 Gegen eine ablehnende Entscheidung ist Einspruch bei der Revisionskammer zulässig.

6 Gebühren

6.1

- Proteste: 50,00 €
- Anträge nach 4.1.1 und 4.1.2 RO: 75,00 €
- Einsprüche: 100,00 €
- Berufungen: 150,00 €
- Revisionen und Wiederaufnahmeverfahren: 150,00 €
- Meldungen nach 1.5 RO: gebührenfrei; im Falle einer Verurteilung wird eine Gebühr in Höhe von 75 € zulasten des/der Verurteilten erhoben.

6.2 Sämtliche Verfahren, die von Mitarbeitern des Verbandes in ihrer Eigenschaft als Verwaltungs- oder Rechtsorgan beantragt werden, sind grundsätzlich gebührenfrei.

6.3 Die Gebühren sind auf das Konto des HTTV einzuzahlen. Der Nachweis ist mit Einlegung des Rechtsmittels gegenüber dem Rechtsorgan zu führen (4.3.1 und 4.3.2).

6.4 Die eingezahlten Gebühren verfallen bei Ablehnung des Rechtsmittels.

6.5 Wird ein Antrag oder Rechtsmittel zurückgezogen, so kann der Vorsitzende des angerufenen Rechtsorgans die Gebühr auf bis zu einem Drittel des Betrages ermäßigen. Entstandene Kosten sind zu entrichten.

7 Verfahrensordnung

7.1

7.1.1 Der Vorsitzende des Verbandssportgerichtes entscheidet bei Meldungen nach 1.5 RO, ob und in welcher Art und Weise es tätig wird. Bei Verfahren, die auf Grund einer Meldung eingeleitet werden, wird der Meldende nicht Verfahrensbeteiligter im Sinne von 1.10.3 RO.

7.1.2 Anträge von Vereinen, die rechtsgültig gesperrt sind, müssen als unzulässig abgewiesen werden.

7.2 Einsicht in die Akten eines schwebenden Verfahrens ist nur den Verfahrensbeteiligten in Gegenwart eines Mitglieds des Rechtsorgans gestattet. Urteilsberatungen und namentliche Abstimmungsergebnisse sind von der Einsichtnahme ausgeschlossen.

Persönliche Vorsprache bei Mitgliedern von Rechtsorganen während eines schwebenden Verfahrens ist unzulässig. Die Mitglieder von Rechtsorganen sind verpflichtet, Verstöße gegen diese Bestimmung aktenkundig zu machen. Zu Beginn der Vorsprache ist vom Mitglied des Rechtsorgans auf diese Bestimmung hinzuweisen.

7.3 Eine Kopie des Rechtsersuchens ist vom Vorsitzenden des zuständigen Rechtsorgans bzw. vom Spielleiter unmittelbar nach Eingang den Verfahrensbeteiligten unter Fristsetzung

zur schriftlichen Stellungnahme zuzuleiten.

7.4 Beweismittel zur Vorbereitung eines Urteils, insbesondere Zeugenaussagen und Stellungnahmen von Beschuldigten, müssen schriftlich vorliegen, soweit von einer mündlichen Verhandlung abgesehen wird.

Zeugen sind zur Aussage verpflichtet. Sie sind auf die Strafbarkeit einer falschen Aussage hinzuweisen (StO 3.13). Für Beschuldigte besteht keine Aussagepflicht.

Schriftliche Aussagen von Jugendlichen müssen von einem Erziehungsberechtigten gegengezeichnet werden. Jugendlich im Sinne der RO des HTTV ist, wer zum Zeitpunkt der Tat das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

7.5 Eine mündliche Verhandlung ist nicht erforderlich, wenn der Sachverhalt hinreichend geklärt werden kann. Die Entscheidung über eine schriftliche oder mündliche Verhandlung trifft der Vorsitzende des zuständigen Rechtsorgans.

7.6

7.6.1 Mündliche Verhandlungen sind öffentlich. Das Rechtsorgan kann dieses Recht in Einzelfällen aus wichtigen Gründen aufheben oder beschränken.

7.6.2 Die Festsetzung eines Termins und die Ladung zu den mündlichen Verfahren erfolgen durch den Vorsitzenden des zuständigen Rechtsorgans.

7.6.3 Bei mündlichen Verhandlungen sind den beteiligten Parteien und den vom Verband oder dem Rechtsorgan für notwendig gehaltenen Zeugen spätestens 14 Tage vor der angesetzten Sitzung Ort, Zeitpunkt und Gegenstand der Verhandlung per Einschreiben mitzuteilen.

7.6.4 Zeugen der Verfahrensbeteiligten müssen von diesen selbst geladen werden.

7.6.5 Bei jugendlichen Beschuldigten ist ein Erziehungsberechtigter mitzuladen.

7.6.6 Fehlen wichtige Zeugen oder kann die Sache sonst nicht hinreichend geklärt werden, so kann ein neuer Termin anberaumt werden.

7.6.7 Jeder Beteiligte kann sich beim Verfahren durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Verbandsangehörigen vertreten lassen, sofern nicht der Vorsitzende des Rechtsorgans das Persönliche Erscheinen des Beteiligten angeordnet hat.

7.6.8 Jeder Beteiligte darf mit einem Beistand erscheinen. Hinsichtlich der Zulassung von Rechtsanwälten und Rechtsbeiständen gelten die Bestimmungen nach 1.9 RO.

7.7

7.7.1 Der Vorsitzende des Rechtsorgans leitet die Verhandlung. Er muss zu Beginn der Verhandlung:

- feststellen, dass kein Mitglied des Rechtsorgans befangen ist,
 - den Verhandlungsgegenstand bekannt geben, die Anwesenheit der Beteiligten und Zeugen feststellen und
 - die Zeugen über die Folgen einer falschen Aussage belehren.
- Anschließend haben die Zeugen den Verhandlungsraum zu verlassen.

7.7.2 Die Verfahrensbeteiligten haben sich nacheinander zur Verhandlungssache zu äußern.

7.7.3 Bleiben Verfahrensbeteiligte trotz ordnungsgemäßer Ladung aus, wird nach Lage der Akten entschieden. Die Verkündung der Entscheidung ist eine Woche auszusetzen und erfolgt nicht, wenn innerhalb dieser Frist der ausgebliebene Verfahrensbeteiligte die Schuldlosigkeit an seinem Ausbleiben nachweist und erneut mündliche Verhandlung beantragt. Über den Nachweis der Schuldlosigkeit entscheidet der Vorsitzende des Rechtsorgans; dieser ist im Falle des unentschuldigtem Ausbleibens eines Verfahrensbeteiligten berechtigt, das Urteil ohne erneute Hinzuziehung der Beisitzer zu verkünden.

7.7.4 Nach der Vernehmung der Verfahrensbeteiligten erfolgt einzeln die Vernehmung der Zeugen.

Die Verfahrensbeteiligten haben das Recht, über den Vorsitzenden des Rechtsorgans Fragen zu stellen.

7.7.5 Verbandsangehörige, die trotz rechtzeitiger Ladung als Zeuge unentschuldigter Verhandlung fernbleiben, werden mit einer Geldstrafe belegt (siehe 6.2.2 StO).

7.7.6 Zeugen müssen ihre Aussage wahrheitsgemäß machen; sie dürfen vor Abschluss der Zeugenbefragung den Verhandlungsraum nur mit Zustimmung des Verhandlungsleiters verlassen.

7.7.7 Vom Rechtsorgan geladene Zeugen haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen. Es werden die verbandsüblichen Reisekosten (Richtlinien zur Finanzordnung) gezahlt. Ein evtl. zu erstattender Verdienstausschlag ist nachzuweisen.

7.7.8 Der Vorsitzende des Rechtsorgans hat alle zur Klärung der Sachlage notwendigen Maßnahmen schnellstmöglich durchzuführen und nach Abschluss der Beweisaufnahme den Beteiligten nochmals Gelegenheit zur Schlussäußerung zu geben.

7.7.9 Das Verfahren ist möglichst ohne Unterbrechung in **einer** Verhandlung durchzuführen. Anträgen zur Vertagung soll nur aus wichtigen Gründen stattgegeben werden. Ein Anspruch auf Vertagung besteht nicht. Die Aussetzung des Verfahrens durch Vertagung soll möglichst eine Woche nicht überschreiten. Die Zusammensetzung des Rechtsorgans soll nicht geändert werden. Bei Wiedereintritt in das Verfahren stellt der Vorsitzende des Rechtsorgans den Sachverhalt kurz dar und referiert über den bisherigen Gang der Verhandlung. In der zweiten Verhandlungssitzung muss das Verfahren ohne Verzögerung zu Ende geführt werden.

7.7.10 Über die Verhandlung ist ein schriftliches Protokoll zu führen. Der Protokollführer wird vom Vorsitzenden bestellt. Im Protokoll müssen Datum, Ort, Namen aller Anwesenden, ferner Angaben und etwaige Feststellungen – soweit sie beweisenerheblich sind – enthalten sein. Außerdem sind Aussagen der Parteien sowie der Zeugen im Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterschreiben.

7.8 Nach Schluss der Verhandlung erfolgt die **geheime** Beratung des Rechtsorgans. Es dürfen daran nur die zur Entscheidung berufenen Mitglieder des Rechtsorgans und der Protokollführer (ohne Stimmrecht, sofern er nicht Mitglied des Rechtsorgans ist) teilnehmen. Die Entscheidung des Rechtsorgans wird mit Mehrheit getroffen; sie ist schriftlich niederzulegen und von den Mitgliedern des Rechtsorgans zu unterzeichnen.

Anschließend verkündet der Vorsitzende die Entscheidung und gibt die wesentlichen Gründe bekannt.

8 Urteil

8.1 Das Urteil muss enthalten:

- den Gegenstand der Verhandlung,
- die Zusammensetzung des Rechtsorgans,
- die Namen der Verfahrensbeteiligten,
- den Sachverhalt,
- die Entscheidung (einschließlich der über die eingezahlten Gebühren), bei Sperren sind die Ziffern 2.8 und 2.9 StO zu beachten,
- die Begründung,
- die angewandten Strafbestimmungen,
- die Kosten des Verfahrens,
- die Rechtsmittelbelehrung.

8.2 Den Beteiligten ist eine schriftliche Ausfertigung der Entscheidung innerhalb von 14 Tagen zuzustellen. Zustelladressat von Urteilen gegen Mannschaften und Mitglieder eines Vereins ist die vom Verein/der TT-Abteilung der Geschäftsstelle benannte Anschrift bzw. der zustellungsbevollmächtigte Rechtsanwalt. Nur die unterlegene Partei erhält das Urteil per Einschreiben.

Außerdem ist das Urteil zu übersenden:

- den Vorsitzenden der Rechtsorgane, die in vorangegangener Instanz mit diesem Rechtsstreit befasst waren,
- dem zuständigen Kreiswart bzw. Bezirkssportwart,
- dem Vorsitzenden des nächsthöheren Rechtsorgans,
- dem Vorsitzenden der Revisionskammer,
- dem Vizepräsidenten Finanzen,
- der Geschäftsstelle des HTTV.

8.3 Grundsätzliche Entscheidungen der Rechtsorgane sollen im amtlichen Organ des Verbandes über den Vorsitzenden der Revisionskammer veröffentlicht werden; ihm obliegt die redaktionelle Überprüfung und die Entscheidung über eine Veröffentlichung.

8.4 Für alle Spielleiterurteile gelten die Regelungen gem. 8 RO sinngemäß. Bei Ordnungsstrafen der Spielleiter nach 2.3.4 StO sind die Strafbescheide des HTTV zu verwenden. Sie sind innerhalb von 14 Tagen zu übersenden.

8.5 Wird ein Verfahren anders als durch Urteil erledigt, entscheidet der Vorsitzende des jeweiligen Rechtsorgans unanfechtbar, wer die Kosten und Gebühren trägt.

9 Verfahrenskosten

9.1 Die Kosten des Verfahrens werden dem Verfahrensbeteiligten auferlegt, der durch ein Urteil beschwert wurde. Werden mehrere Verfahrensbeteiligte verurteilt, so werden die Kosten im Verhältnis ihrer Schuld aufgeteilt. Jeder Verein haftet für die Kosten, die seinen Mitgliedern auferlegt werden.

Kosten, die keinem Verfahrensbeteiligten auferlegt werden, fallen zulasten des Verbandes.

Bei Ordnungsstrafen der Spielleiter werden die Verfahrenskosten pauschal erhoben. Die Höhe des Pauschalsatzes wird vom Verbandsvorstand festgelegt.

Bei Ordnungsstrafen der Spielleiter nach 2.3.4 StO müssen die Strafbescheid-Vordrucke (auch in elektronischer Form) des HTTV verwendet werden. Die Strafbescheide sind innerhalb von 14 Tagen zu übersenden.

9.2 Verfahrenskosten bei schriftlichen Verfahren werden pauschaliert erhoben. Mit der Pauschale werden die Kosten des Vorsitzenden und der Beisitzer abgegolten. Die Höhe wird vom Vorstand festgelegt. Reichen die Pauschbeträge nicht aus, sind die übersteigenden Kosten zu belegen und werden erstattet.

9.3 Bei mündlichen Verfahren sind die Kosten zu belegen. Sie setzen sich zusammen aus

- Auslagen der Mitglieder der Rechtsorgane gemäß den Richtlinien zur Finanzordnung (evtl. Verdienstausschluss ist nachzuweisen),
- Auslagen der vom Rechtsorgan geladenen Zeugen (gemäß 7.7.7 RO),
- Kosten der nicht unterlegenen Partei gemäß den Richtlinien zur Finanzordnung (evtl. Verdienstausschluss ist nachzuweisen),
- Porto- und Verwaltungskosten der Rechtsorgane,
- Miete für den Verhandlungsraum,
- Kosten für den Protokollführer (soweit er nicht Mitglied des Rechtsorgans ist).

9.4 Bei Feststellung der Schuld eines Verwaltungs- oder Rechtsorgans fallen die Kosten gem. 9.2 dem Verband zur Last.

9.5 Auslagen der nicht vom Rechtsorgan geladenen Zeugen und der Beistände müssen von der Partei getragen werden, auf deren Wunsch sie erschienen sind.

9.6 Kosten sind innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Urteils auf das Konto des HTTV einzuzahlen. Im Falle eines schuldhaften Versäumnisses kann der Zahlungspflichtige gesperrt werden. Die Sperre wird vom Vizepräsidenten Finanzen ausgesprochen, der auch für die Überwachung der ordnungsgemäßen Zahlung verantwortlich ist. Sollten die Zahlungen ein halbes Jahr nach Rechtskraft der Entscheidung noch nicht erfolgt sein, so kann der Zahlungspflichtige aus dem HTTV ausgeschlossen werden (vgl. 2.4, 2.5 und 2.6 StO).

10 Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand

10.1 Wenn jemand ohne Verschulden verhindert war, eine gesetzte Frist einzuhalten, so ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand zu gewähren.

10.2. Ein Wiedereinsetzungsantrag ist nur binnen eines Monats nach Ablauf der gesetzten Frist zuzulassen.

10.3 Über den Wiedereinsetzungsantrag entscheidet der Vorsitzende des Rechtsorgans, das über das Rechtsmittel zu befinden hat, dessen Einlegungsfrist versäumt wurde.

10.4 Die Entscheidung über den Wiedereinsetzungsantrag ist unanfechtbar.